

n angelhafter und irriger größtentheils die Angaben sind, welche hierunter die bis anjetzt über die Verfassung hiesiger Lande vorhandenen Schriften enthalten. 22)

In Ansehung der evangelischen wirklichen Geheimen Räte und Conferenzminister, welche die kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs Sachsen in höchster Instanz dirigiren, haben wir hierbey kein näheres Detail der Geschäftscompetenz hinzuzufügen, da dieselben obbeschriebenermaßen bey dem Kirchenwesen und was dem anhängig ist, an der Stelle des Regenten selbst handeln, und wir bereits die sowohl persönlich dem letztern hierunter vorbehaltenen besondern Rechte als dessen allgemeines Befugniß, bey Leitung der Kirchensachen nach Befinden zu concurriren, — beyde mögen auf seiner Staatsgewalt (§. 35.) oder auf der ihm übertragenen Kirchenregierung (§. 39.) beruhen, — mit der möglichsten Genauigkeit darzustellen gesucht haben. Ueberdies ergiebt sich auch deren Umfang von selbst bey der nähern Bestimmung der Amtsverhältnisse des Kirchenraths, welcher der grundgesetzlichen Landesverfassung zufolge den evangelischen Geheimenräthen und Conferenzministern in allen zu seiner Incumbenz gehörigen Angelegenheiten zunächst und unmittelbar untergeordnet ist. (Vergl. oben §. 24. und weiter unten §. 46.)

---

22) Dieses gilt sowol von Wabst und Admer in Ansehung ihrer allgemeineren Werke über die Sächs. öffentliche Verfassung als von den speciellern Schriften eines Wildvogel, Göbel, Fix u. s. w. über die geistlichen Behörden.